

DIE SITUATION GEFLÜCHTETER FRAUEN

TREFFEN FÜR FRAUEN IM KONTEXT DES G – 20- GIPFELS
EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND
30. JUNI 2017 19:30 – 20:00 UHR

Rechtsberaterinnen Anna-Lena Büchler und Insa Graefe



FRAUENSPEZIFISCHE FLUCHTERFAHRUNG

- Nach Schätzungen der UN sind weltweit ca. 80 % der Flüchtlinge Frauen und Kinder. Die meisten fliehen jedoch in angrenzende Nachbarstaaten. Dies führt dazu, dass die Flüchtlinge in Europa zu 75 % Männer sind.
- Auf den Fluchtwegen sind Frauen und Mädchen Gefahren der Arbeitsausbeutung und Zwangsprostitution ausgesetzt.
- Nach Schätzungen des deutschen Frauenrates sind rund 5 % der Frauen auf der Flucht schwanger, die allermeisten ohne hygienische und medizinische Grundversorgung.

BESONDERER SCHUTZBEDARF

Aufgrund der frauenspezifischen Fluchtgründe und –erfahrungen sind viele Frauen psychisch schwer belastet und traumatisiert. Daher ist es oftmals schwierig geschlechterspezifische Fluchtgründe zu erkennen und zu berücksichtigen. Hier erfordert es ein hochsensibles Vorgehen und der Bereitstellung von Schutzräumen, besonders von geschultem Personal und letztendlich die Gewährung aufenthaltsrechtlicher Sicherheit.

AKTUELLE ZAHLEN ZU GEFLÜCHTETEN FRAUEN IN DEUTSCHLAND

- Woher kommen die meisten Flüchtlinge?

Syrien 25,8 %, Irak 10,7 %, Afghanistan 8,4 %.

Fast die Hälfte (44,9 %) aller in diesem Monat gestellten Erstanträge entfällt damit auf diese ersten drei Staatsangehörigkeiten.

- Wie groß ist der Anteil an Frauen?

37,8 %. Auffällig ist, dass weniger Frauen zwischen 16-30 Jahren kommen, mehr Mädchen und ältere Frauen

Quelle: „Aktuelle Zahlen zu Asyl“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Mai 2017

BEISPIELE FÜR FRAUENSPEZIFISCHE FLUCHTURSACHEN

- **Zwangsheirat**
- **Fehlender Schutz vor häuslicher Gewalt und sexuellen Übergriffen**
- **Zwangsprostitution, Menschenhandel**
- **Genitalverstümmelung**
- **Vergewaltigung als Mittel der Folter oder der Kriegsführung**
- **Witwenverbrennungen**
- **Drohender Ehrenmord**
- **Verstoß gegen „kulturelle Normen“ z.B. Kleiderregeln („Verwestlichung“)**

Gibt es besonderen Schutz für geflüchtete Frauen? Gesetzliche Grundlagen

DEFINITION FLÜCHTLINGSSCHUTZ

„...aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe...“

§ 3 Asylverfahrensgesetz in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz FLÜCHTLINGE NACH DER GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION, „KONVENTIONSFLÜCHTLINGE“

FRAUEN ALS „BESTIMMTE SOZIALE GRUPPE“

§ 3 b Nr. 4 AsylVfG:

„ eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

a) die Mitglieder dieser Gruppe **angeborene** Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der **nicht verändert** werden kann, gemein haben (...)

und

b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich **abgegrenzte Identität** hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie **allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;**“

Beispiel „Verwestlichung“

OVG Lüneburg, Urteil vom 21.09.2015, 9 LB 20/14:

„Afghanische Frauen, die in Folge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchem Maße westlich geprägt sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in die islamische Republik Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweise und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, bilden eine bestimmte soziale Gruppe.“

ABSCHIEBUNGSSCHUTZ WEGEN KRANKHEIT

- Bei der Rückkehr ins Herkunftsland droht eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.
- Sehr praxisrelevant, insbesondere im Bezug auf Erkrankungen (auch psychische Erkrankungen):
Gefahr durch fehlende Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat bzw. durch fehlenden Zugang zu diesen

§ 60 Abs. 7 AufenthG

HÄUFIG BEI GEFLÜCHTETEN: PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN

Die Bundespsychotherapeutenkammer geht davon aus, dass mindestens die Hälfte aller Geflüchteter in Deutschland an einer psychischen Erkrankung leiden:

- Häufig sind Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS):40 bis 50 % oder Depressionen :50 %, in einigen Fällen auch Beides
- Flüchtlinge, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erkranken, sind oft suizidal. 40 % von ihnen hatten bereits Pläne, sich das Leben zu nehmen oder haben sogar schon versucht, sich zu töten.
- Bei Frauen kommen häufig weitere Belastungsfaktoren hinzu (z.B. alleinerziehende Mütter, Erfahrungen von sexualisierter Gewalt, geschlechtsspezifischer Verfolgung und/oder Stigmatisierung, prekäre wirtschaftliche Situation, Opfer von Häuslicher Gewalt)

**Gibt es besondere
Verfahrensrechte für geflüchtete
Frauen?**

RECHTE VON GEFLÜCHTETEN FRAUEN IM ASYLVERFAHREN

Das Herz des Verfahrens ist die Anhörung. Eine gute Vorbereitung ist unerlässlich: www.asyl.net. Unbedingt Atteste vorlegen! Es besteht die Pflicht zur schlüssigen, widerspruchsfreien, glaubhaften Darlegung der eigenen Verfolgungsgründe.

Besondere Rechte:

- Es kann eine Anhörung durch die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung und Menschenhandel gefordert werden.
- Es kann immer eine weibliche Anhörerin gefordert werden.
- Jede Frau darf eine Begleitung mit in die Anhörung nehmen.
- Eine getrennte Befragung vom Ehemann ist möglich.

RECHTLICHE SITUATION DER FRAUEN BEI TRENNUNG WÄHREND DES VERFAHRENS

- Unverzögliche Mitteilung der Trennung an das Bundesamt (hinweisen auf sensible Daten!)
- Eigene neue Asylgründe? Getrennte Frauen in den Großfamilien, drohende Beschneidung von Töchtern, alleinerziehende Mütter. Müssen neu vorgetragen werden!
- Gründe des Mannes: Gelten sie für die gesamte Familie?
- Familienrechtliche Unterstützung: RechtsanwältInnen (Sorgerecht, Scheidung oder Umgang), Verfahrenskostenhilfe wird meistens gewährt
- Hinweis: Für Scheidung gilt Heimatrecht

AKTUELLE SCHWIERIGKEITEN FÜR GELFÜCHTETE IN DEUTSCHLAND

- Die Qualität des Asylverfahrens nimmt weiter ab: BAMF reagiert kaum, hat aber Zahl der MitarbeiterInnen verdoppelt: Diese sind kaum ausgebildet, es gibt viele Anhörungen und Entscheidungen, kaum noch Einzelfallbezug. Entscheidungszentren (Anhörer nicht unbedingt Entscheider).
- Die AntragstellerInnen finden kaum noch Zugang zur Rechtsvertretung, da alle RechtsberaterInnen und AnwältInnen stark überlastet sind:

http://www.fluchtpunkt-hh.de/scroll/aktuelles_neuigkeiten_detail.php?id=444

- Finanzierung und Zugang zu Rechtsberatung und psychotherapeutischer Behandlung sehr schwierig .

HILFE FÜR GEFLÜCHTETE FRAUEN IN HAMBURG

- SAVIA (Verikom)
- LALE in der IKB eV, Brahmsallee 35, 20144 Hamburg
- i.bera – Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat bei verikom
- interventio – proaktive Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking
- KOOFRA Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e.V.
- VHIVA KIDS Familienleben mit HIV
- Familienplanungszentrum e.V.
- Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere (Sozialdienst katholischer Frauen)
- Notruf für vergewaltigte Mädchen und Frauen
- Amnesty for women
- Mujeres sin fronteras
- TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V., Städtegruppe Hamburg
- Frauenhäuser
- Biff
- ...und viele andere!

FAZIT

- Es gibt kein System zur Identifizierung geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylverfahren (müsste es aber geben: EU-Aufnahmerichtlinie, Umsetzungsfrist schon am 20.07.2015 abgelaufen: sieht geschlechtsspezifisch Verfolgte als besonders schutzbedürftig an (Art. 21); Clearingverfahren; Maßnahme, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern (getrennte Unterbringung, sicherer Zugang zu sanitären Anlagen etc.)
- Fehlendes Bewusstsein über eigene Rechte, schwerer Zugang zu Informationen
- Frauen machen diese häufig aus Unkenntnis oder Scham nicht geltend



Aufgabe der Beratungsstellen/UnterstützerInnen!

DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!